

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 148 (1997)
Heft: 4

Rubrik: Vereinsangelegenheiten = Affaires de la société

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vernehmlassung «Koordination und Vereinfachung der Entscheidverfahren»

Schweiz. Forstverein (SFV)	}	Absender
Geschäftsstelle		
ETH-Zentrum		
8092 Zürich		
Generalsekretariat EVED	}	Empfänger
Bundeshaus Nord		
3003 Bern		

5. Februar 1997

Koordination und Vereinfachung der Entscheidverfahren; Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf Stellung nehmen zu können. Der SFV beschränkt sich in der Regel darauf, die Interessen des Waldes und der Waldwirtschaft wahrzunehmen. Da die geplanten Neuregelungen jedoch umfassend angelegt sind und den Bereich Wald nur als einen von verschiedenen Umwelt- und Wirtschaftsbereichen betreffen, erlauben wir uns, die geplanten Änderungen aus einem weiteren Blickwinkel zu beurteilen.

1. Erteilung von Spezialbewilligungen durch Leitbehörde unter Anhörung der Fachbehörde

Von zentraler Bedeutung ist aus unserer Sicht der angestrebte Systemwechsel in der Erteilung von Spezialbewilligungen durch eine Leitbehörde (diverse Erlasse, z.B. WaG, EBG, LfG) unter Anhörung der Fachbehörde (Art. 55a VwVG). Mit der geplanten Systemänderung wird – entgegen der auf S. 7 des Entwurfes vertretenen Ansicht – die Stellung des materiellen Umweltrechts, insbesondere des Rodungsverbotes von Art. 5 Waldgesetz, nachhaltig geschwächt, weshalb wir sie ablehnen.

Wir stützen unsere Ablehnung auf insgesamt sieben Gründe:

1. Interessenkonflikt der Leitbehörde

Die in den geplanten Neuregelungen sinn- gemäss erwähnten Leitbehörden haben die

Funktion, Projekte selbst zu realisieren (Bsp. Eisenbahnanlagen durch das BAV oder EVED) oder deren Realisierung zu koordinieren und zu unterstützen (z.B. Nationalstrassen durch das ASB). Sie erfüllen die Rolle der Technologieförderung und sind somit faktische Vertreter von Nutzungsinteressen. Müssten sie neuerdings unter lediglicher Anhörung der Fachbehörden – auch über Schutzanliegen wie z.B. über die Ablehnung oder Bewilligung einer Waldrodung entscheiden, stünden sie in einem unauflösbaren Interessenkonflikt. Der Volksmund hat für eine solche Aufgabenzuweisung die treffende Metapher «vom Bock, der zum Gärtner gemacht wird» geprägt. Im Ergebnis würden die Schutzinteressen häufiger den Nutzungsinteressen untergeordnet als heute, wo eine vom Projekt unabhängige Forst- und Umweltfachbehörde über die Zulässigkeit von Eingriffen entscheidet. (Vgl. zur Verschiebung von Rodungsbewilligungskompetenzen vom BUWAL auf die kantonale Ebene: hinten Kap. II.).

2. Mangelndes Forst- und Umweltfachwissen der Leitbehörde

Die Leitbehörden verfügen nicht über das erforderliche Forst- und Umweltfachwissen oder aber die bei der Leitbehörde beschäftigten Fachpersonen sind gegenüber den Fachvertretern der Technologie in der Minderzahl und ohne nennenswerten Einfluss. Wo aber das Forst- und Umweltfachwissen fehlt oder nur marginalen Einfluss hat, fehlt es an Verständnis für die Schutzanliegen. Auch dies schwächt die Stellung des materiellen Umweltrechts.

3. Einheitliche Bewilligungspraxis gefährdet

Die Erteilung von Spezialbewilligungen durch verschiedene Leitbehörden (z.B. BAV, ASB, EMD, BAZL, BWB etc.) gefährdet eine einheitliche Bewilligungspraxis für Eingriffe in die Umwelt. Jedes Amt würde z.B. eine etwas andere Rodungsbewilligungspraxis entwickeln. Im Ergebnis würde sich das Recht verkomplizieren und an Legitimität verlieren.

4. Unzureichendes Motiv für die Neuregelung

Als Motiv für die Änderung wird der sich «verschärfende Standortwettbewerb zwischen den Industriestaaten sowie des hohen Zeitdruckes, unter dem die Wirtschaft steht» angeführt. Daraus wird abgeleitet, dass eine raschere Abwicklung der behördlichen Entscheidungsverfahren nötig ist (Vernehmlassungsentwurf S. 2). Dass die gegenwärtige Konjunkturlage in der Schweiz mit der Geschwindigkeit von Entscheidungsverfahren in einem Kausalzusammenhang steht, ist eine Behauptung ohne Substanz. Wir möchten dieser sogar die These entgegensetzen, dass sich eine gesunde und gut geschützte Umwelt mittel- und langfristiger stärker auszahlt (beispielsweise für den Tourismus), als eine etwas raschere Abwicklung von Entscheidungsverfahren.

5. Unverhältnismässigkeit der Neuregelung

Doch selbst wenn man das Ziel einer rascheren Abwicklung von Entscheidungsverfahren trotz der unseres Erachtens mangelhaften Begründung verfolgen will, sind die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen unverhältnismässig, weil sie über das Ziel hinausschiessen. Eine raschere Abwicklung von Entscheidungsverfahren kann mit verschiedenen anderen, weniger einschneidenden Massnahmen erreicht werden (z.B. mittels dem Setzen von Fristen; mit einer effizienten Organisation der Behörden; mit einer Planung, die mit der Forst- und Umweltgesetzgebung im Einklang steht; mit einer Gesuchsqualität, die im Entscheidungsverfahren keine aufwendigen Abklärungen mehr nötig macht).

6. Vermehrter Zwang zur Anfechtung des Entscheides mittels Verbandsbeschwerde leitet verhängnisvolle Entwicklung ein

Die zu erwartende Vernachlässigung der Schutzinteressen bei der Erteilung der Spezialbewilligungen durch die Leitbehörden wird dazu führen, dass häufiger Verbandsbeschwerden erhoben werden. In der Folge wird man den beschwerdeführenden Umweltverbänden pharisäisch vorwerfen, sie betrieben Obstruktion. Eine solche Verschlechterung des politischen Klimas schadet sowohl der Wirtschaft als auch der Umwelt.

7. Geplante Änderung staatspolitisch fragwürdig

Die geplante Änderung ist staatspolitisch fragwürdig, weil sie auf dem Umweg der Verfahrensänderung zu einer Verschiebung der Interessengewichtung – Nutzungsinteressen stärken, Schutzinteressen schwächen – führt, ohne sich explizit dazu zu bekennen.

Wir möchten im übrigen darauf hinweisen, dass die Bundesverfassung nicht nur Bestimmungen zur Technikförderung und zur Nutzung der Ressourcen enthält, sondern auch Schutzbestimmungen. Ob die letzteren tatsächlich bzw. verfassungskonform berücksichtigt werden, hängt massgeblich von der Organisation der Verwaltung ab. Die hier beantragte Änderung gefährdet die von der Verfassung vorgegebenen Ziele und ist abzulehnen.

Antrag:

Auf die Neuregelung der Erteilung von Spezialbewilligungen durch eine Leitbehörde unter Anhörung der Fachbehörde (Art. 55 a VwVG sowie diverse Spezialgesetze) ist zu verzichten.

Eventualantrag:

Falls auf die Einführung einer Leitbehörde nicht verzichtet wird, beantragen wir, dass in die Gesetzgebung (Art. 55a VwVG sowie diverse Spezialgesetze) anstelle des Anhörungsprinzips jenes der Zustimmung der Fachbehörde (gemäss Art. 7 Vernehmlassungsentwurf) aufgenommen wird, so wie es im geltenden Militärgesetz und im LFG geregelt ist. Auf diese Weise könnten die Schutz- und Nutzungsinteressen einigermaßen ausgewogen berücksichtigt werden.

II. Spezielle Bemerkungen zur Änderung des Waldgesetzes

Das Waldgesetz wurde 1991 totalrevidiert. Die Revision ist das Ergebnis eines breiten und zäh ausgehandelten Kompromisses zwischen verschiedensten Interessengruppen. Wir wenden uns dagegen, die bewährte Regelung der durch das BUWAL zu fällenden, wichtigen (> 5000 m²) Rodungsentscheide aufzuheben und den Entscheid an fachlich

nicht kompetente und in widerstreitende Interessen verflochtene Behörden zu übertragen (vgl. zur ausführlichen Begründung: vorne Kap. I).

Betreffend die Verschiebung der Bewilligungskompetenz für Rodungsflächen von mehr als 5000 m² vom BUWAL auf die Kantone (neu Art. 6 Abs. 1 Bst. b) hat der SFV folgende Haltung:

Bisher wurde die Bewilligungskompetenz vom BUWAL korrekt und ausgewogen ausgeübt. Sachlich besteht also keinerlei Handlungsbedarf für Änderungen.

Sollen neu die Kantone über diese Rodungsgesuche entscheiden, stellt sich wie bei der Einführung einer Leitbehörde auf Bundesebene das Problem der Interessenverflechtung, denn bei Projekten, welche Rodungen von diesem Umfang erfordern, ist in aller Regel der Kanton selbst Bauherr (z.B. Staatsstrassen, Deponien). Dies umso mehr dann, wenn der Kanton ebenfalls das Konzentrationsmodell mit blosser Anhörung wählen sollte. Des weiteren ist eine einheitliche Rodungspraxis für grössere Rodungsflächen in Frage gestellt. Wie weit gerade im Bereich Wald die Ansichten der Kantone zu Schutz und Nutzung auseinandergehen, zeigen eindrücklich die sehr unterschiedlichen Regelungen zum Waldabstand.

Antrag:

Sollte das Konzentrationsmodell (Einführung von Leitbehörden) trotzdem beschlossen werden, fordern wir im WaG (sowie im VwVG mindestens betreffend das WaG) anstelle des Anhörungsprinzips das Zustimmungsprinzip. In diesem Zusammenhang muss ausgeschlossen werden, dass ein Kanton die Erteilung von Rodungsbewilligungen an Gemeinden überträgt. Der SFV schlägt dafür folgende Modifizierungen (kursiv) vor:

Art. 6 Abs. Zuständigkeit

¹ Bst. a wie Vernehmlassungsentwurf

Bst. b Ausschluss der Delegation von Rodungsbewilligungen an Gemeinden. Ersatz von «die Kantone, [...]» durch «eine kantonale Behörde, (...)».

² Bevor die zuständige Behörde über eine Ausnahmebewilligung entscheidet, holt sie die

Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (Bundesamt) ein, wenn:

a. wie Vernehmlassungsentwurf

b. wie Vernehmlassungsentwurf

Art. 46 Abs. 2

² wie Vernehmlassungsentwurf

Art. 49 Abs. 1 – 3

¹ wie Vernehmlassungsentwurf

² wie Vernehmlassungsentwurf, wobei im Art. 55a VwVG das Zustimmungsprinzip verankert sein muss.

³ wie Vernehmlassungsentwurf

III. Schaffung von verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen als erste Beschwerdeinstanzen sowie Zusammenlegung von Projektgenehmigungs- und Enteignungsverfahren

Wir stimmen sowohl der Schaffung von verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen EVED als erste Beschwerdeinstanzen als auch generell der Zusammenlegung von Projektgenehmigungs- und Enteignungsverfahren zu. Betreffend die Rekurskommissionen würden wir es generell begrüßen, wenn dies nicht nur im EVED, sondern in allen Departementen, welche Projektgenehmigungen vornehmen, eingeführt würde.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen im Namen des Schweizerischen Forstvereins

Dr. A. Brühlhart, Präsident
J. Brügger, Geschäftsführer